

Richtlinien für die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Pucking

§ 1

Die Marktgemeinde Pucking fördert auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. März 2024 nach diesen Richtlinien Betriebe, die ihren Standort im Gemeindegebiet Pucking ansiedeln oder erweitern und Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich sind, durch die Gewährung von einmaligen Beihilfen.

§ 2

Einmalige Beihilfen werden ausschließlich für Neugründungen bzw. Neuansiedelungen oder Erweiterung eines Betriebes im Gemeindegebiet Pucking gewährt.

Eine mehrmalige Förderung eines Investitionsprojektes ist ausgeschlossen.

Eine Beihilfe wird nur dann gewährt, wenn durch die Neugründung bzw. Neuansiedelung oder Erweiterung eines Betriebes mehr als 3 zusätzliche vollbeschäftigte Arbeitsplätze im Gemeindegebiet Pucking geschaffen werden.

§ 3

Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebe, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Gewährung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen, die im direkten Zusammenhang mit den Investitionsvorhaben stehen, abhängig gemacht werden.

Nicht gefördert werden Einkaufszentren, Warenhäuser, Diskonter sowie überregional tätige Filialisten und von Genossenschaften geführte Betriebe (ausgenommen Betriebe der Nahversorgung).

§ 4

Die Förderung beträgt in den ersten 3 Jahren 30 %, jedoch maximal € 5.000,-- der in einem Kalenderjahr an die Marktgemeinde Pucking bezahlten Kommunalsteuer.

Die Förderung wird nach dem jeweiligen Betriebsjahr bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ausbezahlt.

Zum Zeitpunkt der Zahlung müssen sämtliche Gebühren und Abgaben, die an die Marktgemeinde Pucking im betreffenden Förderungsjahr zu bezahlen waren, zur Gänze entrichtet sein, wobei sich die Marktgemeinde Pucking das Recht vorbehält, allfällige diesbezügliche Außenstände mit der Förderung zu verrechnen.

§ 5

Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn:

- der Betrieb innerhalb von drei Jahren stillgelegt oder in der Gemeinde aufgegeben wird
- die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden
- beim Förderungsantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden
- die Förderungsmittel nicht für den Betrieb verwendet wurden
- ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die zurück zu zahlenden Förderungsbeträge sind mit 6 % zu verzinsen und innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Rückforderungsschreibens zurückzuzahlen.

§ 6

Förderungen dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens (Formularsammlung) bearbeitet werden; der Anlass für die Förderung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der Budgetmittel in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge; den Beschluss fasst der Gemeinderat.

Eine Ablehnung hat eine Begründung zu enthalten, die sich auf die Richtlinien stützt. Der Förderungswerber hat für die gewährte Förderung einen Bankgarantiebrieft für die Laufzeit von zwei Jahren, ab Beschluss des Gemeinderates, in der Höhe der Förderungssumme beim Marktgemeindeamt zu hinterlegen. Die Förderung wird keinesfalls vor Hinterlegung des Bankgarantiebrieftes ausbezahlt.

§ 7

Allfällige Kosten der Durchführung der Förderung (Gebühren, Spesen, Steuern ...) hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 8

Die gg. Förderungsaktion wird zeitlich befristet und endet am 31.12.2026.